

Satzung

des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der verbandseigenen Abfallent- sorgungsanlagen Wiefels/Klein Scheep

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenar-
beit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des
Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geän-
dert durch Artikel 13 des Gesetztes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie § 6 der Ver-
bandsordnung des Zweckverbandes „Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund“ vom
25.10.2004 hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 12.05.2005 folgende Satzung zur
Änderung des Satzung des Zweckverbandes über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der verbandseigenen Deponie in Klein Scheep/Wiefels beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Anlagen im Abfallwirtschaftszentrum Wiefels wer-
den Benutzungsgebühren aufgrund des § 5 NKAG erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen werden die gebührenpflichtigen Mengen von den
Inkassobediensteten festgestellt. Die Selbstanlieferungsgebühren sind vor Ablagerung der
Abfälle beim Inkassobediensteten in bar zu entrichten. In Ausnahmefällen kann eine Rech-
nung erstellt werden.
- (2) Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen, die gewichtsmäßig erfasst werden, betragen:

Kategorie	EAK Bezeichnung	Nr.	Gebühr
1) Abfälle gem. Anhang 1 AbfAbI VO			
a) Mineralische Abfälle	Gießformen und -sande mit orga- nischen Bindern nach dem Gießen	100908	
	Ofenschlacke	100903	
	Ofenstaub	100910	
	Gießformen und -sande mit orga- nischen Bindern nach dem Gießen	101008	
	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	120117	
	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	170504	
	Straßenkehrschutt	200303	31,00 € / Mg
b) Sonstige Abfälle	feste Abfälle aus der Abgasbe- handlung mit Ausnahme derjeni- gen, die unter 101209 fallen	101210	
	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgi- schen Prozessen	161106	
	asbesthaltige Baustoffe	170605	
	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170503	
	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	170903	
	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	170505	
	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	170507	
	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	170604	

	Sandfangrückstände	190802	
	Schlämme aus der Wasserklärung	190902	82,00 € / Mg
2) Abfälle MBA	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	200108	
	Sieb- und Rechenrückstände	190801	100,00 € / Mg
3) Abfälle zur Verwertung (Fremdstoffanteil < 5 %)			
a) Kleinmengen bis 2 m³	Beton	170101	
	Ziegel	170102	
	Fliesen, Ziegel und Keramik	170103	
	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	170802	
	kohlenteerhaltige Bitumengemische	170301	
	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	170107	
	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	170302	51,00 € / Mg
b) Kompostwerk	kompostierbare Abfälle	200201	51,00 € / Mg
	Baumstubben (auf Abfrage)	200201	92,00 € / Mg
4) Sonstige Abfälle	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 0301104 fallen	030105	
	Verpackungen aus Papier und Pappe	150101	
	Verpackungen aus Kunststoff	150102	
	gemischte Verpackungen	150106	
	Holz	170201	
	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	170411	
	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	170904	
	Kunststoff	200139	
	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	200203	
	Spermmüll	200307	
	Bekleidung	200110	
	Textilien	200111	
	Marktabfälle	200302	160,00 € / Mg

Abfälle, die nicht aufgeführt sind, aber nach Einzelfallbewertung auf der Deponie angeliefert werden dürfen, werden einer Kategorie zugeordnet.

Als Mindestmenge wird jeweils 0,24 t berechnet.

(3) Die Gebühren für die Anlieferung von Kleinmengen betragen bei Anlieferung

a) von gemischten Materialien mittels

PKW-Kofferraum	7,00 €
Anlieferungen bis maximal 1 m³ (z.B. Transporter / Kleinbus)	14,00 €
Anlieferungen bis maximal 2 m³ (z.B. Kleinhänger)	21,00 €

b) von kompostierbaren Abfällen mittels

PKW-Kofferraum	5,00 €
Anlieferungen bis maximal 1 m³ (z. B. Transporter / Kleinbus)	10,00 €
Anlieferungen bis maximal 2 m³ (z. B. Kleinhänger)	15,00 €

Alle Anlieferungen über 2 m³ sind nach Gewicht zu berechnen.

(4) Kostenfrei ist die Anlieferung von Altpapier und Altglas sowie die Anlieferung von sortenreinem Spermmüll und Baum- und Strauchschnitt aus privaten Haushalten. Anlieferungen von Privatgrundstücken durch gewerbliche Transportunternehmen sind kostenpflichtig.

(5) Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen betragen je Stück

PKW-Reifen ohne Felge	3,00 €
PKW-Reifen mit Felge	5,00 €
LKW-Reifen ohne Felge	15,00 €
LKW-Reifen mit Felge	17,50 €

(6) Die Gebühren für die Aufnahme, Sortierung und Lagerung von Abfällen, welche nicht auf der Deponie abgelagert werden dürfen, werden nach Zeit und Aufwand berechnet. Dabei werden folgende Kosten zugrundegelegt:

Hilfskraft	30,00 €/Std.
Radlader	42,50 €/Std.
Containerfahrzeug	60,00 €/Std.
Container	5,50 €/Std.
Lagerplatz	5,50 €/Tag

(7) Die Gebühren für eine Fremdwiegung betragen 5,50 €.

(8) Angelieferte Abfälle dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- Baumstubben max. 25 cm Durchmesser
- Baum- und Strauchschnitt max. 2 Meter Länger
- alle anderen Abfälle max. 40 cm x 40 cm x 60 cm

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Selbstanlieferung von Abfällen auf der Abfalldeponie entsteht mit der Entgegennahme des Abfalls durch die Deponieaufseher.

§ 4

Gebührenpflichtig

Der Anlieferer ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

§ 5

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird bei Anlieferung vom Deponieaufseher nach § 2 festgesetzt und ist sofort gegen Aushändigung einer Quittung an diesen zu entrichten. Für gewerbliche Anlieferer können monatliche Abrechnungen zugelassen werden.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2005 in Kraft.

Wiefels, den 12.05.2005


Gabbey
(Verbandsvorsitzender)




Arlinghaus
(Verbandsgeschäftsführer)